

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Erlass eines Bundesbeschlusses über die Einbeziehung der Stellungspflichtigen bei der Aushebung sowie der Wehrmänner, die vor einer sanitarischen Untersuchungskommission erscheinen, und der Dienstpflichtigen bei den Inspektionen über Bewaffnung und Ausrüstung in die Militärversicherung.

(Vom 19. März 1928.)

Der Nationalrat hat am 22. September 1927 das Postulat Roth angenommen, folgenden Wortlauts:

«Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht durch eine Revision der einschlägigen Artikel der Militärgesetzgebung die Waffeninspektionen und die Rekrutenaushreibungen in die Militärversicherung einbezogen werden sollten.»

Wir beehren uns, Ihnen hierauf folgendes anzuführen:

Nach den geltenden Vorschriften über die Militärversicherung sind, wie vom eidgenössischen Versicherungsgericht in seinen Urteilen festgestellt wurde, weder die Wehrmänner, welche an den Inspektionen über Bewaffnung und Ausrüstung in den Gemeinden teilnehmen, noch die Stellungspflichtigen bei der Aushebung besagter Versicherung unterstellt. Es hat dies seinen Grund darin, dass die Teilnahme an den Inspektionen nicht Militärdienst im engem Sinne, d. h. nicht Leistung von Instruktionsdienst in irgendeiner Schule oder einem Kurse bedeutet, sondern die Erfüllung einer dienstlichen Pflicht bloss akzesorischer Art. Die Stellungspflichtigen sodann sind überhaupt noch keine Wehrmänner, indem bei der Aushebung erst entschieden wird, ob sie militärtauglich sind und diesfalls rekrutiert werden können.

Vom gesetzlichen Standpunkte aus war es also klar, dass hier ein Anspruch auf die Militärversicherung nicht zuerkannt werden konnte. Gleich-

wohl hat unser Militärdepartement in vereinzelt Fällen, in denen ein Wehrmann bei der Inspektion oder ein Stellungspflichtiger bei der Aushebung verunfallte, freiwillige Zuwendungen ausgerichtet, wo besondere Verhältnisse wie z. B. die ungünstige ökonomische Lage des Verunfallten, eine solche Massnahme als angezeigt erscheinen liessen. Diese Zuwendungen erfolgten jedoch nicht zu Lasten der eidgenössischen Militärversicherung, sondern jeweilen aus den bescheidenen Mitteln eines Fonds, der für solche Zwecke verfügbar ist.

Es lässt sich nun, wie auch vom eidgenössischen Versicherungsgericht hervorgehoben wurde, vertreten, die Wehrmänner bei den gemeindeweißen Inspektionen und die Stellungspflichtigen bei der Aushebung von Gesetzes wegen zu versichern. Zur Verwirklichung dieses Postulates bedarf es keiner eigentlichen Revision der geltenden Bestimmungen, sondern nur der Ausübung einer der Bundesversammlung durch Art. 5 des Militärversicherungsgesetzes vom 28. Juni 1901 bereits eingeräumten Befugnis, wonach sie die versicherungsrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes auf weitere, daselbst nicht aufgeführte Personen ausdehnen kann. Wir sehen nun vor, in Anwendung dieser Vorschrift die Wehrmänner bei den Waffen- und Ausrüstungsinspektionen unter Art. 4 des Militärversicherungsgesetzes von 1901 aufzunehmen, wo die der Armee angehörenden Mitglieder der freiwilligen Schiessvereine bereits gegen die wirtschaftlichen Folgen von Unfällen während den Schiessübungen versichert sind. Die Erfüllung der Schiesspflicht und die Teilnahme an den Inspektionen haben beide den nämlichen Charakter einer zusätzlichen militärischen Obliegenheit, so dass sich auch ihre versicherungsrechtliche Regelung auf gleichem Boden rechtfertigt.

Was die stellungspflichtige Mannschaft anbelangt, so war sie zwar in Art. 5, Ziffer 4, des Militärversicherungsgesetzes vom 23. Dezember 1914 aufgeführt worden, der wie die meisten andern Artikel dieses Gesetzes jedoch nicht in Kraft gesetzt worden ist und zudem diese Stellungspflichtigen gegen Unfall nur speziell in bezug auf die Übungen versichern wollte. Nach unserm Dafürhalten sollte jedoch vom Augenblicke an, wo man die stellungspflichtige Mannschaft versichert, diese Versicherung sich dann nicht bloss auf die turnerische Prüfung allein bei der Aushebung, sondern auf alle Unfälle erstrecken, die während der Dauer der ganzen Verhandlung vorkommen können, gleich wie wir dies für die gemeindeweißen Ausrüstungsinspektionen vorgesehen haben. Überdies sollte man nicht nur die sich stellende Jungmannschaft, sondern dann auch die bereits Dienstpflichtigen, die vor einer sanitärischen Untersuchungskommission zu erscheinen haben, gleichfalls versichern, wozu die Fassung von Art. 5, Ziffer 4, des Gesetzes von 1914 wieder nicht ausreicht. Wir sehen daher von der Inkraftsetzung letzterer Einzelschrift ab und schlagen vor, die Versicherung der sich zur Aushebung und sanitärischen Untersuchung Stellenden zugleich mit der Versicherung der Inspektionspflichtigen und gleichfalls unter Art. 4 des Gesetzes von 1901 zu regeln, zu welchem Behufe wir einen einheitlichen Bundesbeschluss entworfen haben.

Wir empfehlen Ihnen diesen nachfolgenden Beschluss-Entwurf zur Annahme. Genehmigen Sie die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 19. März 1928.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Schulthess.

Der Vizekanzler:

Leimgruber.

Bundesbeschluss

betreffend

die Einbeziehung der Stellungspflichtigen bei der Aushebung sowie der Wehrmänner, die vor einer sanitarischen Untersuchungskommission erscheinen, und der Dienstpflichtigen bei den Inspektionen über Bewaffnung und Ausrüstung in die Militärversicherung.

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung von Art. 5 des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1901, betreffend Versicherung der Militärpersonen gegen Krankheit und Unfall, nach Einsicht des Berichtes des Bundesrates vom 19. März 1928,

beschliesst:

Art. 1.

Es sind gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes betreffend Versicherung der Militärpersonen gegen Krankheit und Unfall, vom 28. Juni 1901, gegen die wirtschaftlichen Folgen von Unfällen ferner versichert:

- a. die sich zur Aushebung stellende Mannschaft und die zur sanitarischen Beurteilung vor Untersuchungskommission erscheinenden Wehrmänner während der Dauer dieser Verhandlungen;
- b. die an den Inspektionen über Bewaffnung und Ausrüstung in den Gemeinden teilnehmenden Wehrmänner während der Dauer dieser Inspektionen.

Art. 2.

Der Bundesrat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesbeschlusses fest.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Erlass eines Bundesbeschlusses über die Einbeziehung der Stellungspflichtigen bei der Aushebung sowie der Wehrmänner, die vor einer sanitärischen Untersuchungskommission erscheinen, und de...

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1928
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	2305
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.03.1928
Date	
Data	
Seite	861-863
Page	
Pagina	
Ref. No	10 030 312

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.